

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1	071	
	9/	

Berlin, den 8. Februar 1971

Teil II Nr. 14

546			
Tag	Inhalt	Seite	
12.1.71	Zweite Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-V ersieherung	93	
12.1.71	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	93	,
22.1.71	Arbeitsschutzanordnung 2 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel —	95	

Zweite Verordnung* über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) erhält folgende Fassung:

Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die von der Deutschen Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Repunach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind bei der Staat-Versicherung Deutschen der Demokratischen Republik versichert. Versicherungsschutz auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit aus dem Haloder durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge gegen Schadenersatzansprüche Halter oder erhoben werden. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung geregelt."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y Staatssekretär

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

vom 12. Januar 1971

8 1

Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen den Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges (Versicherte) erhoben werden, wenn aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Fahrzeuges
 - a) Personen verletzt oder getötet wurden,
 - Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
 - reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar Zusammenhängen.
- Aufwendungen, die Versicherte oder andere Pernach den gegebenen Umständen zur Minderung Schadens bei versicherten Ereignissen für erforderhalten durften oder die durch die Befolgung der der Staatlichen entsprechenden Hinweise Versicherung Demokratischen Deutschen Republik (nachfolgend entstanden Versicherung genannt) sind, werder Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt dann, wenn die Aufwendungen erfolglos ersetzen sind auch Vermögensnachteile, Schäden entstehen, die Durchfühkörperliche bei der Maßnahmen zur Minderung des Schadens Aufwendungen Ersatz der hierfür mögensnachteile erfolgt nicht, soweit andere staatliche betriebliche Leistungen gewährt den
- (3) Jeder Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
- (4) Versicherungsfall ist das Schadenereignis, welches Schadenersatzansprüche gegen Versicherte zur Folge haben könnte.

^{• (}l.) VO vom 16. November 1961 (GBl. II Nr. 78 S. 503)